

Satzung des gemeinnützigen Vereins Alzheimer Ethik e.V.

§1

Der Name des Vereins lautet "ALZheimer ETHik" (alz-eth).
Er hat seinen Sitz in Hamm.

§2

Der Zweck des Vereins ist es, aus der Überzeugung von der Würde des Menschen die Situation dementer Menschen und die der Menschen in ihrem Umfeld zu verbessern.
Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit der genannten Menschen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Es sind dies:

1. Aktive Mitglieder, die ihre Mitarbeit zusagen.
2. Mitglieder, die durch ihren Beitritt die Ziele des Vereins unterstützen und sporadisch in diesem Sinne tätig werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins mit deren ethischer Grundaussage an.

§5

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden sind möglich und erwünscht.

§7

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

Satzung des gemeinnützigen Vereins Alzheimer Ethik e.V.

2. Der Vorstand.

Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Der erweiterte Vorstand.

Er besteht aus dem Vorstand und drei Vertretern der aktiven Mitglieder. Diese werden von den beiden Vorsitzenden berufen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie bei Antrag auf Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pflege-Selbsthilfeverband e. V., St. Katharinen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hamm, den 07.11.2015

Leitsätze Alzheimer Ethik

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bezug auf die Situation von Menschen mit der Diagnose Demenz in ihrem Umfeld.

Der Verein tritt in erster Linie dafür ein, Menschen mit demenziellen Veränderungen (Alzheimer u.a. Diagnosen) vor folgenden Gefahren zu schützen:

1. Schutz vor Entwertung des Menschen durch die Bezeichnung „Demenz“ (lat. = ohne Geist, ohne Verstand). Die Bezeichnung Demenz spricht dem Menschen ausgerechnet jene Fähigkeiten ab, die ihn vom Tier unterscheiden. Wer diese Diagnose hat, verliert seine Glaubwürdigkeit. Alles was ein Mensch mit der Diagnose Demenz sagt, kann in Frage gestellt werden. Vor Gericht hat die Aussage eines Menschen mit dieser Diagnose keine Bedeutung. Menschen mit dieser Diagnose sind der totalen Fremdbestimmung Preis gegeben.

2. Schutz vor leichtfertiger Diagnosestellung. Es darf nicht hingenommen werden, dass Menschen, nur weil sie alt sind und verwirrt, von jedem Arzt die Diagnose „Demenz-Typ Alzheimer“ angehängt bekommen können. Bei alten Menschen mit Verdacht auf Demenz, findet selten die in den Richtlinien des ICD (International Classification of Diseases) vorgesehene Untersuchung statt. Häufig stützt sich diese Diagnose alleine auf die Aussagen von Angehörigen und Pflegekräften.

3. Schutz vor Ausgrenzung und Gewalt: Bei unangepasstem Verhalten müssen Menschen mit der Diagnose Alzheimer (Demenz Typ Alzheimer) damit rechnen, aus der Gesellschaft ausgegrenzt, in Heime abgeschoben, medikamentös ruhig gestellt und fixiert zu werden.

4. Schutz vor Fehlbehandlung mit Medikamenten, die mehr schaden als nutzen. Angefangen von den sogenannten Antidementiva, deren Wirkung höchst umstritten ist bis hin zur Dauerbehandlung mit Neuroleptika, einschließlich fataler Nebenwirkungen, erhalten Menschen mit der Diagnose Demenz-Typ Alzheimer, häufig ein Cocktail an Medikamenten, die sie ihrer restlichen Fähigkeiten berauben und vollständig abhängig von Pflege werden lassen. Die grauenhaften Zustandsbilder am Ende einer Demenzkarriere, sind nach unserer Erfahrung nicht die Folge von „Alzheimer“, sondern das Ergebnis einer Medizin und Pflege, die Medikamente einsetzt wo menschliche Zuwendung helfen würde.

Der Verein tritt für eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomens Alzheimer ein. Insbesondere dafür, dass die Lebenssituation der Betroffenen und Angehörigen in den Blick genommen und psycho-soziale Ursachen für demenzielle Veränderungen einbezogen werden. Die von der Pharmaindustrie beherrschte Alzheimerforschung konzentriert sich einseitig auf die Suche nach körperlichen Ursachen und schürt die Angst vor einer epidemischen Ausbreitung dieser angeblich „unheilbaren Krankheit“, an deren Ende der komplette Verlust der geistigen Fähigkeiten des Menschen steht.

Der Verein setzt sich für Alternativen in Therapie und Betreuung ein. Eine Medizin, die den Kranken kränker und den pflegebedürftigen Bedürftiger macht, ist die falsche Medizin. Alzheimer-Ethik setzt sich dafür ein, dass menschliche Begleitung, natürliche Heilmittel oder Heilmethoden einen Stellenwert erhalten.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit (Stellungnahmen und Beiträgen im Internet sowie Netzwerkarbeit und Vorträge) sowie Beratung von Betroffenen, Angehörigen, Fachleuten und Politik.